

Steuerliche Aspekte rund um die Ausscheidensvereinbarung
DAV-Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht
Düsseldorf, den 15. November 2013

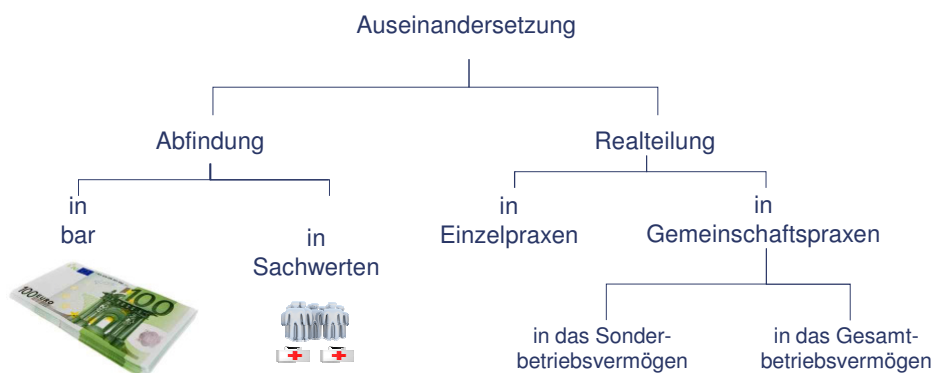


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Robert-Perthel-Str. 77a, 50739 Köln, Telefon 0221/95 74 94-0, E-Mail: office@laufmich.de

Auseinandersetzung Übersicht



Steuerfolgen des Ausscheidens
aus einer Gesellschaft - Barabfindung



Ausscheiden aus einer drei- oder mehrgliederigen Gesellschaft

Der Ausscheidende erzielt Veräußerungsgewinn (ggf. steuerbegünstigt)

Beispiel:

Veräußerungspreis	€ 500.000,00
zu übertragende Buchwerte Anlagevermögen	- € <u>50.000,00</u>
	€ 450.000,00
Veräußerungskosten	- € <u>10.000,00</u>
Veräußerungsgewinn	€ <u>440.000,00</u>



LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Ausscheiden aus einer drei- oder mehrgliederigen Gesellschaft

Der Übernehmer/Käufer hat Anschaffungskosten, die er über die Abschreibung steuerlich geltend machen kann.

Fortsetzung Beispiel

Anschaffungskosten:	immaterielle WG	€ 300.000,00
	materielle WG	<u>€ 200.000,00</u>
AfA-Bemessungsgrundlage:		<u>€ 500.000,00</u>

Dies ist die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung.

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 5



LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Ausscheiden aus einer zweigliederigen Gesellschaft

Steuerfolgen bei Anwachsung

- Veräußerer erzielt Veräußerungsgewinn (ggf. steuerbegünstigt)
- Übernehmer hat Anschaffungskosten, die er über die Abschreibung steuerlich geltend machen kann.

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 6



LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER



Steuerfolgen und Fallstricke
(bei der) Realteilung
oder Sachwertabfindung

© by Laufenberg Michels und Partner Seite 7



LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Hinweise zur Sachwertabfindung - Realteilung

- Die Realteilung ist gekennzeichnet durch den **Tatbestand der Betriebsaufgabe** auf Ebene der Mitunternehmerschaft.
- Bei der Sachwertabfindung dagegen scheiden Mitunternehmer aus der **weiter existierenden** Mitunternehmerschaft gegen Übernahme von Sachwerten aus.
- Im Rahmen einer Realteilung ist die Übernahme von **Verbindlichkeiten** steuerneutral möglich, bei der Sachwertabfindung löst dies einen Teil-Veräußerungsvorgang aus (Folge: Anschaffungskosten / Veräußerungsgewinn)
- Die Übertragung von Wirtschaftsgütern löst bei einer Sachwertabfindung immer, bei einer Realteilung nur in bestimmten Fällen (Übertragung bestimmter einzelner Wirtschaftsgüter (wesentliche Betriebsgrundlagen)) eine dreijährige **Sperrfrist** (Wohlverhaltensfrist) aus.
- Im Rahmen der Auseinandersetzung können Wirtschaftsgüter in das jeweilige (Einzel)-Betriebsvermögen des Mitunternehmer steuerneutral übertragen werden, nicht aber in das Gesamthandsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft.

© by Laufenberg Michels und Partner Seite 8


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Auseinandersetzung Realteilung - Grundlagen

§ 16 Abs. 3 Satz 2 EStG: (Grundsatz)

- ⇒ Werden im Zuge der **Realteilung** einer Mitunternehmerschaft
- ⇒ **Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile** oder **einzelne Wirtschaftsgüter**
- ⇒ in das jeweilige Betriebsvermögen der **einzelnen** Mitunternehmer übertragen,
- ⇒ so sind bei der Ermittlung des Gewinns der Mitunternehmerschaft die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben (steuerliche Buchwerte)
- ⇒ sofern die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist;
- ⇒ der übernehmende Mitunternehmer ist an diese Werte gebunden.

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 9


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Auseinandersetzung Realteilung - Grundlagen

§ 16 Abs. 3 Satz 3 EStG: (Sperrfrist)

- ⇒ Soweit bei einer **Realteilung, bei der einzelne Wirtschaftsgüter übertragen worden sind**, wesentliche Betriebsgrundlagen
- ⇒ **innerhalb einer Sperrfrist nach der Übertragung veräußert oder entnommen werden;**
- ⇒ ist für den jeweiligen Übertragungsvorgang **rückwirkend der gemeine Wert** anzusetzen,
- ⇒ diese Sperrfrist endet **drei Jahre nach Abgabe der Steuererklärung** der Mitunternehmerschaft für den Veranlagungszeitraum der Realteilung.

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 10

Auseinandersetzung (Hinweise)



LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Soweit Wirtschaftsgüter im Rahmen der Realteilung nicht übertragen (also zumindest teilweiser Rechtsträgerwechsel), sondern lediglich überführt (**kein Rechtsträgerwechsel**, z.B. aus Sonderbetriebsvermögen in Einzelbetriebsvermögen) werden, **greift die Sperrfrist des § 16 Abs. 3 S. 3 EStG nicht ein.**

© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 11

Auseinandersetzung Abgrenzung Realteilung - Sachwertabfindung



LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Scheidet ein Mitunternehmer aus einer mehrgliedrigen **Personengesellschaft** aus und wird diese gleichzeitig **von den verbleibenden Mitunternehmern fortgeführt**, liegt **kein Fall der (steuerneutralen) Realteilung** vor. Denn nach ständiger Rechtsprechung des BFH, die auch von der Finanzverwaltung geteilt wird (vgl. BMF-Schreiben vom 28.02.2006, BStBl 2006 I S. 228), ist Voraussetzung dafür (d.h. für eine **Realteilung**) die **Beendigung der bisherigen Mitunternehmerschaft.**

SenFin. Berlin, Verf. V. 28.12.2009, DB 2010, 927;

© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 12

Auseinandersetzung Abgrenzung Realteilung -
Sachwertabfindung

E 
LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Es handelt sich vielmehr um die **Aufgabe eines Mitunternehmeranteils gegen Sachwertabfindung**. Bei dem mit Sachwertabfindung ausscheidenden Mitunternehmer entsteht regelmäßig ein steuerpflichtiger **Veräußerungsgewinn gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG**. Dies gilt auch für das Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer zweigliedrigen Mitunternehmerschaft gegen Sachwertabfindung und gleichzeitiger Fortführung des Betriebs als Einzelunternehmen durch den nicht ausgeschiedenen Mitunternehmer.

SenFin. Berlin, Verf. V. 28.12.2009, DB 2010, 927

© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 13

Auseinandersetzung Sachwertabfindung - Grundlagen

E 
LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

§ 6 Abs. 5 EStG regelt:

- ⇒ Übertragung (= Rechtsträgerwechsel) oder Überführung (ohne Rechtsträgerwechsel)
- ⇒ **einzelner Wirtschaftsgüter**
- ⇒ zwischen Sonder-/Gesamthands-/Einzelbetriebsvermögen

entweder

- ➡ unentgeltlich

oder

- ➡ gegen Gewährung bzw. Minderung von Gesellschaftsrechten

OFD Karlsruhe v. 20.06.2006 - S 2241/27 - St 111 Leitfadens zur Bearbeitung von Fällen mit Überführung oder Übertragung von Wirtschaftsgütern nach § 6 Abs.5 EStG

© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 14



LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Auseinandersetzung **Sachwertabfindung** - Grundlagen

Bei Sachwertabfindung greift § 6 Abs. 5 EStG:

- ⇒ Übertragungen/Überführungen zwischen Sonder-/Gesamthands-/Einzelbetriebsvermögen weitgehend **zum Buchwert** möglich.
- ⇒ **Voraussetzung:** unentgeltlich oder gegen Minderung/Gewährung von Gesellschaftsrechten
- ⇒ **Ausnahme:** Eine Übertragung **zwischen zwei Gesamthandsvermögen** ist nicht zum Buchwert möglich. Es ist der Verkehrswert anzusetzen und sämtliche stillen Reserven sind aufzudecken!
- ⇒ **Ausnahme:** Übernahme von **Verbindlichkeiten** ist schädlich!
= teil-/vollentgeltliche Veräußerung mit Aufdeckung stiller Reserven
- ⇒ Bei einem **Rechtsträgerwechsel** (= Übertragungen) ist eine **dreijährige Sperrfrist** zu beachten; Beginn mit Abgabe der Steuererklärung des Übertragenden.

© by Laufenberg Michels und Partner
Seite 15



LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Grundlagen § 6 Abs. 5 EStG Überblick

von \ in	Betriebs- vermögen	eigenes Sonderbetriebs- vermögen	Gesamthands- vermögen
Betriebs- vermögen	Buchwert Satz 1	Buchwert Satz 2	Buchwert Satz 3 Nr. 1
eigenes Sonderbetriebs- vermögen	Buchwert Satz 2	Buchwert Satz 2	Buchwert Satz 3 Nr. 2
Gesamthands- vermögen	Buchwert Satz 3 Nr. 1	Buchwert Satz 3 Nr. 2	Gemeiner Wert!!!
+ unentgeltlich zwischen zwei Sonderbetriebs- vermögen derselben Mitunternehmerschaft			Buchwert Satz 3 Nr. 3

© by Laufenberg Michels und Partner


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Auseinandersetzung Hinweise (1a)

Wird dem ausscheidenden Mitunternehmer auch ein – anteiliger – selbst geschaffener Mandantenstamm zugewiesen, ist dieser nach § 5 Abs. 2 EStG grundsätzlich weder bei der abgebenden Personengesellschaft noch in dem aufnehmenden Unternehmen anzusetzen.

SenFin. Berlin, Verf. V. 28.12.2009, DB 2010, 927

Überlegung hierzu

In den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 5 EStG fallen grundsätzlich nur solche Wirtschaftsgüter, die sowohl im abgebenden als auch im aufnehmenden Betriebsvermögen einen Buchwert haben, d.h. die dem Grunde und der Höhe nach in der Bilanz anzusetzen sind.

© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 17


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Auseinandersetzung Hinweise (1b)

Da die „Vorschriften über die Gewinnermittlung zu befolgen“ sind (§ 6 Abs. 5 Satz 1 EStG), sind wegen der Regelung des § 5 Abs. 2 EStG selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens weder im abgebenden noch im aufnehmenden Betriebsvermögen anzusetzen. Allerdings ist unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung von § 6 Abs. 5 EStG, dass die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist (§ 6 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Satz 1 EStG)

© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 18


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Auseinandersetzung Hinweise (1c)

Auffassung begrüßenswert! Aber richtig?

Übertragung von Wirtschaftsgütern gegen Minderung von Gesellschaftsrechten = Gegenleistungsverhältnis = tauschähnlicher Vorgang? Ist der Mandantenstamm dann nicht entgeltlich erworben?

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 19


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Auseinandersetzung Hinweise (2a)

Die spätere Besteuerung der stillen Reserven in dem übernommenen Mandantenstamm oder dem Geschäfts- oder Firmenwert ist sicherzustellen. Die weitere Behandlung des – anteiligen – Mandantenstamms muss bei dem aus der Mitunternehmerschaft ausgeschiedenen Sozios alleine schon wegen der Sperrfrist in § 6 Abs. 5 Satz 4 EStG nachvollzogen werden können. Daher muss der betreffende Steuerpflichtige die Übertragung oder auch die Überführung des Wirtschaftsguts nach § 6 Abs. 5 EStG in ein anderes Betriebsvermögen **in geeigneter Weise dokumentieren** (§§ 88 und 90 AO). ...

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 20


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Auseinandersetzung Hinweise (2b)

Dies kann z. B. in der Weise erfolgen, dass der Steuerpflichtige aufzeigt, wie viele Mandate mit seinem Ausscheiden auf das Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens oder auf sein Sonderbetriebsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft übergegangen sind. **Fehlt diese Dokumentation, ist der gesamte Vorgang als Aufgabe eines Mitunternehmeranteils gegen Sachwertabfindung zu beurteilen.** Bei dem mit Sachwertabfindung ausscheidenden Mitunternehmer entsteht ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn gemäß **§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG**.

SenFin. Berlin, Verf. V. 28.12.2009, DB 2010, 927

© by Laufenberg Michels und Partner Seite 21


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Auseinandersetzung Hinweise (4)

Zwei wichtige Ebenen für die steuerliche Vertragsgestaltung:

1. Ebene (Primärebene):

⇒ Primäre Steuerfolgen im Zeitpunkt der Auseinandersetzung

2. Ebene (Sekundärebene):

⇒ Sekundäre Folgen insbesondere aus Sperrfristen und deren Missachtung

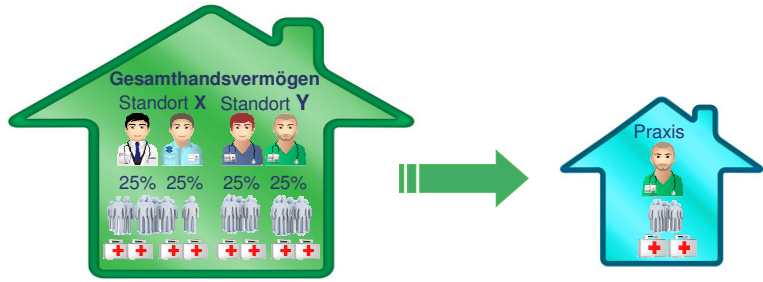
Fragen:

- ➡ Was passiert steuerlich und wer trägt die steuerlichen Folgen ohne Regelung?
- ➡ Was muss/kann wie geregelt werden?

© by Laufenberg Michels und Partner Seite 22

Abfindung und Patientenmitnahme Sachwertabfindung in Einzelpraxis





Ein Gesellschafter scheidet aus der Praxis aus und darf im Sinne einer Abfindung einzelne Patienten und/oder Geräte der Gemeinschaftspraxis im Rahmen der Gründung einer Einzelpraxis überführen.

© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 23

Abfindung und Patientenmitnahme Sachwertabfindung in Einzelpraxis



Steuerfolgen:

- 1. Ebene (Primärebene):**
 - ⇒ Ausscheidender Gesellschafter führt die Buchwerte der übernommen Wirtschaftsgüter fort, es entsteht kein Veräußerungsgewinn.
 - ⇒ Verbleibende Gesellschafter haben keine Anschaffungskosten, die Buchwerte der Gemeinschaftspraxis reduzieren sich entsprechend
- 2. Ebene (Sekundärebene):**
 - ⇒ Die steuerneutrale Buchwertübertragung aus der Gemeinschaftspraxis löst eine **dreijährige Behaltefrist** (Veräußerungssperrfrist) aus. Die Frist beginnt mit der Abgabe der Steuererklärung der Gemeinschaftspraxis.
 - ⇒ Eine vertragliche Regelung wird erforderlich, die die Folgen/den Schaden eines Verstoßes dem Ausscheidenden zurechnet.

© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 24

Abfindung und Patientenmitnahme Sachwertabfindung – Vorschlag Steuerklausel


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

„Soweit durch das Ausscheiden steuerliche Behalte- oder Sperrfristen ausgelöst werden sollten, hat ein Vertragspartner, der gegen die Fristen gleich aus welchem Grund verstößt, die steuerlichen Folgen zu verantworten und den/dem anderen Vertragspartner/n den durch den Verstoß entstandenen Vermögensschaden vollumfänglich zu ersetzen.

Sofern bei der Schadenberechnung Auf- oder Abzinsungen nötig werden, sind diese mit 6% p.a. zu verzinsen“

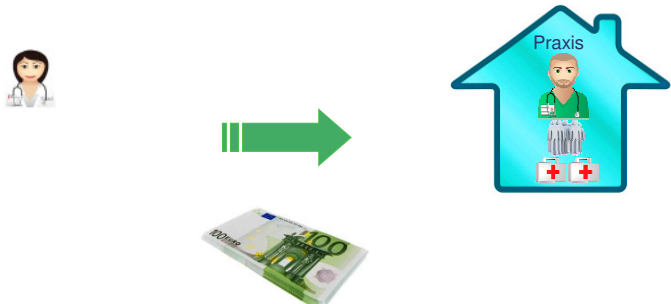
© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 25

Abfindung und Patientenmitnahme Sachwertabfindung in Einzelpraxis


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Ein Jahr später



Verkauf der Praxis für 250.000 € in bar

© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 26

Abfindung und Patientenmitnahme Sachwertabfindung in Einzelpraxis

Steuerfolgen:

2. Ebene (Sekundärebene):

⇒ Rückwirkend auf den Ausscheidensstichtag sind die übertragenen Wirtschaftsgüter nicht mehr mit dem Buchwert, sondern mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) anzusetzen.

V



LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER



© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 27

Abfindung und Patientenmitnahme Sachwertabfindung – Verstoß Sperrfrist

Steuerfolgen:

Unterstellt ein Buchwert von insgesamt 0,00 € und ein gemeiner Wert in Höhe von insgesamt 1.000.000,00 €, d. h. anteilig 25% = 250.000,00 €

Aufteilung in zwei Ebenen:

a) Veräußerung des Mitunternehmeranteils durch den Ausscheidenden
= **Verkauf** des 25%-Anteils **durch den Ausscheidenden** an die Verbleibenden

b) Veräußerung des/der zur Sachwertabfindung übertragenen WG durch die Gemeinschaftspraxis gegen Verrechnung mit dem Abfindungsanspruch
= **Verkauf** der übertragenen Wirtschaftsgüter (25%) **durch die Verbleibenden** an den Ausscheidenden

E



LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 28

Abfindung und Patientenmitnahme Sachwertabfindung –
Verstoß Sperrfrist

V 
LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Steuerfolgen:

Unterstellt ein Buchwert von insgesamt 0,00 € und ein gemeiner Wert in Höhe von insgesamt 1.000.000,00 €, d. h. anteilig 25% = 250.000,00 €

1. Ebene: Verkauf des 25%-Anteils an die Verbleibenden

- ⇒ Der ausscheidender Gesellschafter veräußert seinen Mitunternehmeranteil, Veräußerungspreis 250.000,00 €, Veräußerungsgewinn 250.000,00 €
- ⇒ Die verbleibende Gesellschafter haben Anschaffungskosten in Höhe von 250.000,00 €

© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 29

Abfindung und Patientenmitnahme Sachwertabfindung –
Verstoß Sperrfrist

V 
LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Steuerfolgen:

2. Ebene: Verkauf der übertragenen Wirtschaftsgüter (25%) durch die Verbleibenden

- ⇒ Der ausscheidende Gesellschafter hat Anschaffungskosten in Höhe von 250.000,00 €.
- ⇒ Die verbleibenden Gesellschafter veräußern an den Ausscheidenden anteilig insgesamt 25% anteilige Wirtschaftsgüter für € 250.000,00 unter Verrechnung mit dem Abfindungsanspruch.

Die verbleibenden Gesellschafter erzielen einen Veräußerungsgewinn in Höhe von 187.500,00 €.

© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 30

Abfindung und Patientenmitnahme Sachwertabfindung –
Verstoß Sperrfrist

E 
LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Berechnung:

⇒ Abfindungsanspruch/Anschaffung 250.000,00 € für 25%

⇒ Buchwert vor Ausscheiden 0,00 €, Buchwert aus Anschaffung 250.000,00 €

⇒ Veräußerungspreis der Verbleibenden	250.000,00 €	
Buchwert	0,00 €	
Aufstockung aus Anschaffung	250.000,00 €	
anteiliger Verkauf 25%		<u>- 62.500,00 €</u>
Gewinn der Verbleibenden		187.500,00 €

Buchungssätze

Wirtschaftsgüter	250.000,00 € an Abfindungsanspruch	250.000,00 €
Abfindungsanspruch	250.000,00 € an Wirtschaftsgüter	62.500,00 €
	an s.b. Ertrag	187.500,00 €

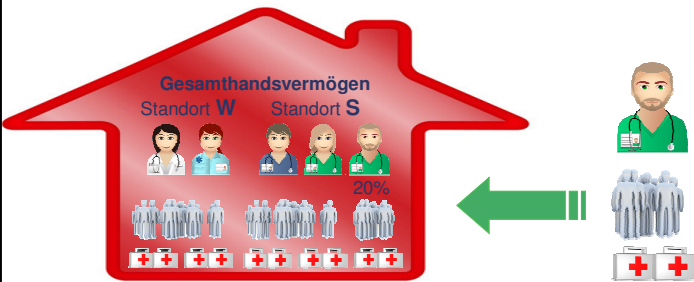
© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 31

Abfindung und Patientenmitnahme Sachwertabfindung –
Verstoß Sperrfrist

V 
LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Oder: Ein Jahr später



Einbringung der Praxis nach § 24 UmwStG gegen
Gewährung von Gesellschaftsrechten

© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 32

Abfindung und Patientenmitnahme Sachwertabfindung – Verstoß Sperrfrist



Steuerfolgen:

2. Ebene (Sekundärebene):

- ⇒ Rückwirkend auf den Ausscheidensstichtag sind die übertragenen Wirtschaftsgüter nicht mehr mit dem Buchwert, sondern mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) anzusetzen?!
- ⇒ Einbringung gegen Gesellschaftsrechte = Veräußerung?

Hinweis: Streitig! (z.B. H/H/R EStG § 6 Rz. 1469a - Nein!)

Bei der Realteilung besagt die klare Aussage der Finanzverwaltung, dass eine Einbringung nach § 24 UmwStG, aber auch eine Übertragung nach § 6 Abs. 5 EStG gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten als schädliche Veräußerung angesehen wird.



© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 33

Abfindung und Patientenmitnahme Sachwertabfindung in Einzelpraxis





Ein Gesellschafter scheidet aus der Praxis aus und darf im Sinne einer Abfindung einzelne Patienten und/oder Geräte der Gemeinschaftspraxis im Rahmen der Gründung einer Einzelpraxis überführen.

© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 34

E 
LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

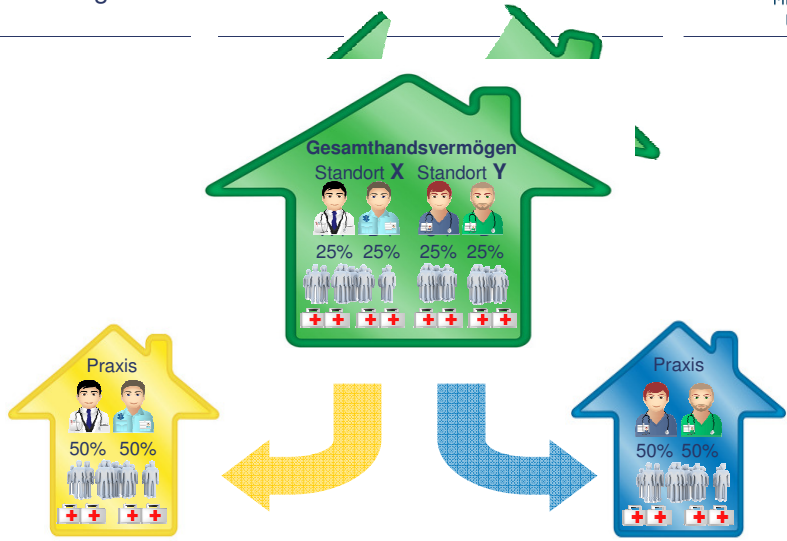
Steuerfolgen Realteilung

- Realteilung in Einzelpraxen (jeder Arzt gründet eine neue Einzelpraxis): steuerneutral möglich, auch Verbindlichkeiten dürfen übernommen werden
- Achtung Sperrfrist: Ende 3 Jahre nach Abgabe der letzten Steuererklärung der Praxis
- Wenn Realteilung in Gemeinschaftspraxen (z.B. 2 Standorte mit jeweils 2 Ärzten):
Steuerprobleme, da unklar ist, ob Realteilung in Gesamthandsvermögen möglich ist
Eventuelle Lösung: Realteilung in die Sonderbetriebsvermögen der Ärzte, also Übertragung auf alle Ärzte persönlich, die dann das Vermögen an die neuen Gemeinschaftspraxen überlassen.
- Falls Lösung funktioniert: auch hier Sperrfrist!
- **Achtung Risiko: noch unklar, ob Gestaltung möglich ist!**

© by Laufenberg Michels und Partner Seite 35

V 
LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Realteilung mit Teilbetrieben in mehrere Mitunternehmerschaften



© by Laufenberg Michels und Partner Seite 36



Realteilung mit Teilbetrieben in mehrere Mitunternehmerschaften

Steuerfolgen:

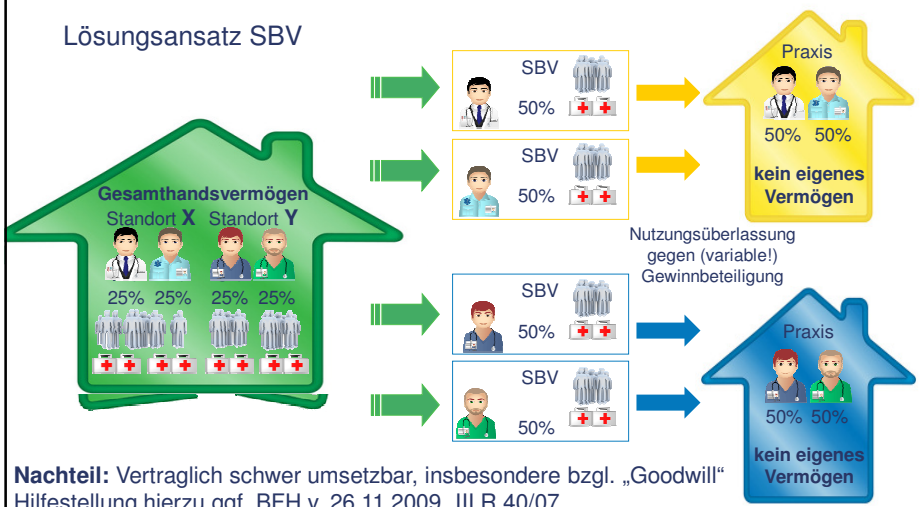
- ⇒ Aufdeckung sämtlicher stiller Reserven beider Praxen?!
- ⇒ Die Teilbetriebe Standort X und Standort Y werden aus dem Gesamthandsvermögen der überörtlichen Gemeinschaftspraxis in das Gesamthandsvermögen der einzelnen Gemeinschaftspraxen übertragen.
- ⇒ Oder überträgt jeder Mitunternehmer dabei anteilig 50% der Wirtschaftsgüter eines Teilbetriebs in die neue Mitunternehmerschaft?
- ⇒ Problem!

© by Laufenberg Michels und Partner
Seite 37



Realteilung mit Teilbetrieben in mehrere Mitunternehmerschaften

Lösungsansatz SBV



Nachteil: Vertraglich schwer umsetzbar, insbesondere bzgl. „Goodwill“
Hilfestellung hierzu ggf. BFH v. 26.11.2009, III R 40/07

© by Laufenberg Michels und Partner
Seite 38




LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Umsatzsteuer auf die (isolierte)
Übertragung des
Praxiswertes

Rechtslage seit dem 01.07.2011



© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 41


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

USt - Praxiswertübertragungen

§ 1 Abs. 1a UStG

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers.

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 42


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

USt - Praxiswertübertragungen

- ⇒ Die (isolierte) Übertragung immaterieller Wirtschaftsgüter wie z.B. eines Praxiswertes oder des Patientenstammes ist eine **sonstige Leistung im Sinne des § 3 Abs. 9 Satz 1 UStG**.
- ⇒ **Die Steuerbefreiung von § 4 Nr. 28 UStG** auf solche Übertragungen **scheidet aus**.
- ⇒ **Die Anwendung der Steuerbefreiung von § 4 Nr. 14 UStG** auf solche Übertragungen **scheidet ebenfalls natürlich aus**.
- ⇒ Als Folge ist die Übertragung eines **immateriellen Praxiswertes umsatzsteuerpflichtig**.
- ⇒ Ausnahme: Die Gesellschaft ist umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 43

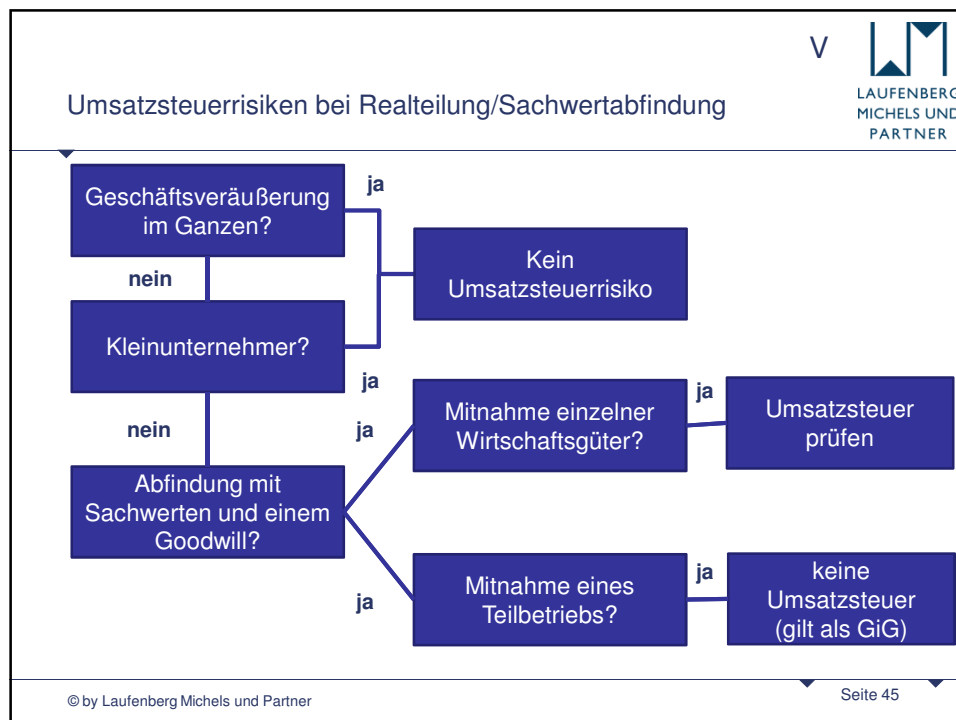

LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

USt - Praxiswertübertragungen

Nicht der Umsatzsteuer unterliegen nach wie vor der Verkauf/Einbringung:

- ⇒ der gesamten Praxis als nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen,
- ⇒ eines gesondert geführten Teils der Praxis („Teilbetrieb“) als nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen,
- ⇒ eines Gesellschaftsanteils an einer Gemeinschaftspraxis (keine wirtschaftliche (unternehmerische) Tätigkeit).
- ⇒ Aufnahme eines Gesellschafters gegen Zahlung einer Bareinlage

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 44



V 
LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Umsatzsteuerliche Problemstellungen - Beispielfälle

Beispiel 1

Aus einer dreiköpfigen chirurgischen Gemeinschaftspraxis scheidet Dr. A aus, um eine Tätigkeit in einer eigenen Einzelpraxis weiter zu betreiben. Vertraglich ist vereinbart, dass er seine Patienten mit übernimmt und dafür für den ideellen Praxiswert keine Abfindung erhält.

Als Gegenleistung für die ihm zustehende Abfindung des materiellen Anlagevermögens erhält er zwei medizinische Geräte.

Auf Grund von Schönheitsoperationen ist die Gemeinschaftspraxis keine Kleinunternehmerin im Sinne des UStG.

© by Laufenberg Michels und Partner Seite 46


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Umsatzsteuerliche Problemstellungen - Beispielsfälle

Lösung (für Goodwill)

- Umsatzsteuerlich „verkauft“ der Dr. A seine Gesellschaftsrechte und erhält als Gegenleistung seinen Patientenstamm.
- Diese Abfindung gegen Minderung Gesellschaftsrechte ist ein Leistungsaustausch und daher grundsätzlich umsatzsteuerbar.
- Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen, da kein einzelner Standort übertragen wurde.
- Keine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 28 UStG, da immaterielle Werte (nämlich Goodwill) verkauft wurden.
- Umsatzsteuer fällt an, da die Gemeinschaftspraxis keine Kleinunternehmerin ist.
- Bemessungsgrundlage ist der Wert der zurückgegebenen Gesellschaftsanteile.

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 47


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Umsatzsteuerrisiken bei Realteilung - Beispiele

Beispiel 2

Dr. A und Dr. B sind je zur Hälfte Gesellschafter einer üBAG mit 2 Standorten. Aufgrund von unüberbrückbaren Streitigkeiten geben die Gesellschafter die Berufsausübungsgemeinschaft auf. Die Auseinandersetzung erfolgt in der Weise, dass die vorhandenen Geräte und Einrichtungen zwischen den Ärzten aufgeteilt werden. Da beide Standorte den gleichen Wert haben, erhält jeder Arzt die Geräte und Einrichtungen seines Standortes. Beide Standorte werden nun von beiden Ärzten alleine fortgeführt. Jeder Arzt übernimmt seine Patienten.

Lösung

- Es handelt sich um Teilbetriebe, da die Standorte selbständig und organisatorisch getrennt waren und jeder Arzt einen Standort weiterführt. Die Realteilung gilt daher als „Geschäftsveräußerung im Ganzen“ durch Teilbetriebe.

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 48

Von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Ausscheidensbilanz



Allgemeines

- Die Begriffe „Auseinandersetzungsbilanz“, „Abfindungsbilanz“ und „Abschichtungsbilanz“ sind begrifflich gleichzusetzen
- Diese Bilanzen stellen die Vermögenslage einer Personengesellschaft im Zeitpunkt des **Ausscheidens bzw. Trennung** dar.
- Ziel: Ermittlung der tatsächlichen Vermögenslage der Gesellschaft zum Stichtag des Ausscheidens
- Unterschied zur Abgrenzungsbilanz: Diese dient dazu, Einnahmen und Ausgaben zeitlich korrekt abzugrenzen


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Theorie▼

- Die steuerliche bzw. handelsrechtliche Bilanz erfasst die Vermögensgegenstände mit ihren steuerlichen bzw. handelsrechtlichen Werten
- Diese Werte sind aber in der Regel nicht die Zeitwerte
- Ziel der Auseinandersetzungsbilanz: Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens
- Daher hier Ansatz der Vermögensgegenstände mit Verkehrswert bzw. mit den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Werten

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 51


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz▼

Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz

Dargestellt am Beispiel einer möglichen Vertragsklausel

Prämissen:

Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto geführt

Die Gewinnermittlungsart ist bisher die Einnahmen-Überschuss-Rechnung

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 52


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

V

Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz

Vertragsklausel (Teil 1)

„Der Ausscheidende hat Anspruch auf Auszahlung seines fortentwickelten Kapitalkontos (Abfindungsanspruch) nach Maßgabe einer aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz.“

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 53


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

E

Exkurs: Kapitalkonten

- Wichtiger Aspekt bei Auseinandersetzungen: der Ausgleich der Kapitalkonten
- Was sind eigentlich die Kapitalkonten der Gesellschafter?
 - Darstellung, inwieweit sich das Praxisvermögen auf die Gesellschafter verteilt
 - NICHT: Aufteilung der liquiden Mittel der Gesellschaft zum Stichtag
 - Kapitalkonten sind die Differenz zwischen den Aktiva (den Vermögensgegenständen) und den Passiva (den Darlehen); jeweils mit steuerlichen Werten (nicht Verkehrswerten)
 - Das heißt: wenn Geräte fremdfinanziert angeschafft werden und die Tilgung der steuerlichen Abschreibung entspricht, entstehen insoweit keine Kapitalkonten (Differenz Aktiva zu Passiva = 0 Euro)
 - Aber: alle Anschaffungen aus dem Cash-Flow, die steuerlich aktiviert werden (alle Anschaffungen > 410 Euro), bewirken Kapitalkonten

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 54



 LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Exkurs: Kapitalkonten

Beispiel

Die BAG A, B, C (je 1/3) erwirbt ein MRT für 1,0 Mio Euro und finanziert es komplett fremd. Außerdem existieren noch seit dem 1.1. weitere Vermögensgegenstände mit Buchwerten von 120.000 Euro, aber keine weiteren Darlehen.

Der laufende Gewinn beträgt 900.000 Euro. A und B entnehmen jeweils 200.000 Euro, C 400.000 Euro. Sie haben keine Einlagen getätigt.

Kapitalkonto	A	B	C	Summe
Stand 1.1.	40.000	40.000	40.000	120.000
+ Gewinn	+ 300.000	+ 300.000	+ 300.000	900.000
./. Entnahmen	- 200.000	- 200.000	- 400.000	800.000
+ Einlagen	0	0	0	0
Stand 31.12.	140.000	140.000	- 60.000	220.000

© by Laufenberg Michels und Partner
Seite 55



 LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Exkurs: Kapitalkonten

Fazit des Beispiels

- Am 31.12. betragen die Kapitalkonten insgesamt 220.000 Euro. Sie bilden ab: das sonstige Anlagevermögen (120.000 Euro) und die Bank (100.000 Euro), da nicht der komplette Gewinn entnommen wurde.
- Wenn A die Gesellschaft verließ, bekäme er sein Kapitalkonto von 140.000 Euro mindestens erstattet (denn das ist der Wert des materiellen Anlagevermögens)
- Wenn C die Gesellschaft verließ, müsste er sogar 60.000 Euro noch einzahlen bzw. der Wert würde mit der Abfindung verrechnet.
- $220.000 \text{ Euro} \times \frac{1}{3} = 73.333 \text{ Euro}$ wären die „Soll-Kapitalkonten“ je Gesellschafter
- Das heißt, C müsste noch Geld einzahlen, und A und B dürften sich noch Geld entnehmen
- Mittelfristiges Ziel: Kapitalkonten sollten der Beteiligungsquote entsprechen.

© by Laufenberg Michels und Partner
Seite 56


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz

Fortsetzung Vertragsklausel (Teil 2)

„Die Auseinandersetzungsbilanz ist in einem ersten Schritt unter Anwendung der handelsrechtlichen Grundsätze zum Ausscheidensstichtag zu erstellen und hat insbesondere die nicht verbrauchten Vorräte und Materialien und die Forderungen (Umlaufvermögen) sowie Verbindlichkeiten der Gesellschaft, Rückstellungen und aktive und passive Rechnungsabgrenzungen (z.B. Disagien, Leasingsonderzahlungen, Haftpflichtversicherungen etc.) zu enthalten,“

= Übergangsgewinnermittlung zur Rechnungsabgrenzung aus dem Wechsel der Gewinnermittlungsart.

Der Übergangsgewinn aus der Rechnungsabgrenzung ist entsprechend dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter aufzuteilen und dem Kapitalkonto hinzuzurechnen.

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 57


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Auseinandersetzungsbilanz

Unterschiede Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Bilanz

- Einnahmen-Überschuss-Rechnung: Zu- und Abflussprinzip
- Also: Versteuerung bei Zu- bzw. Abfluss vom Konto (Ausnahme: Abschreibung von Anlagevermögen und u.U. Disagio)
- Bilanz: Entstehungsprinzip
- Folge: Versteuerung bei „Entstehung“ des Aufwands bzw. des Ertrags

- Bedingt durch Unterschiede gibt es (i.d.R.) einen Übergangsgewinn zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bzw. Nichtversteuerung
- Daher: Übergangsgewinn zur Sicherstellung der Versteuerung

- Der Übergangsgewinn wird nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel verteilt

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 58



 LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Ausgewählte Bilanzierungsfragen

Unterschied Verbindlichkeit / Rückstellung

- **Verbindlichkeit:** eine Leistung wurde erbracht und bereits abgerechnet. Sie ist also zur Zahlung fällig (= Rechnung geschrieben).
- **Rückstellung:** Leistung wurde erbracht, Zahlungsverpflichtung aber noch nicht rechtskräftig bzw. Zahlung noch nicht fällig. Mit einer Inanspruchnahme muss aber gerechnet werden. Oder es besteht eine (z.B. öffentlich-rechtliche) Verpflichtung zur Erbringung, z.B. Steuererklärung.
 - Beispiele: RSt für Jahresabschluss, Steuerzahlungen, RA-Kosten für Ausscheiden etc.
- Ziel: Wahrung des Entstehungsprinzips

© by Laufenberg Michels und Partner
Seite 59



 LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Auseinandersetzungsbilanz

Beispiel

Die radiologische BAG hat zum Ausscheidensstichtag folgende Forderungen/Verbindlichkeiten:

- Forderungen:	700.000	
- Verbindlichkeiten:	100.000	
- Material:	50.000	
- Rückstellungen:	50.000	

Ermittlung des Übergangsgewinns (von der EÜR zur Bilanz)

+ Material-/Warenbestand	+ 50.000
+ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	+ 700.000
<u>./. Verbindlichkeiten</u>	- 100.000
<u>./. Rückstellungen</u>	- 50.000
= Übergangsgewinn	<u>600.000</u>

© by Laufenberg Michels und Partner
Seite 60



 LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Kapitalkonten

Stand der Kapitalkonten nach Übergangsgewinn

Kapitalkonto	A	B	C	Summe
Stand 31.12.	140.000	140.000	-60.000	220.000
+ Übergangsgewinn	+ 200.000	+ 200.000	+ 200.000	+ 600.000
Neuer Stand 31.12.	340.000	340.000	140.000	820.000

© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 61



 LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Unterschiede Handels- und Steuerbilanz

Wesentliche Unterschiede Handels- und Steuerbilanz

- Handelsbilanz: es gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), im Wesentlichen (§ 252 HGB)
 - Vorsichtsprinzip: es ist vorsichtig unter Berücksichtigung aller Risiken zu bewerten
 - Realisationsprinzip: Erträge dürfen erst ausgewiesen werden, wenn sie realisiert sind (also z.B. keine Gewinnauswirkung bei Abschluss eines Vertrags, sondern erst bei entstandener Forderung)
 - Imparitätsprinzip/Niederstwertprinzip: Wertsteigerungen werden erst im Zeitpunkt der Realisation berücksichtigt, Wertminderungen schon dann, wenn sie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohen.

© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 62


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Unterschiede Handels- und Steuerbilanz

- Steuerbilanz:
 - Steuerlich lautet nicht das Ziel „möglichst geringer Gewinn“, sondern auch aus fiskalpolitischen Gründen „hoher“ bzw. „regulärer“ Gewinn
- Wesentliche Ausnahmen bzw. Abweichung vom Handelsrecht:
 - Nicht „strenges Niederstwertprinzip“ (nur, wenn die Wertminderung dauerhaft ist)
 - Abschreibungsdauern nicht wirtschaftlich, sondern nach AfA-Tabelle
 - Unverzinsliche Rückstellungen sind lt. Handelsrecht mit dem Marktzins abzuzinsen, steuerlich pauschal mit 5,5 %
 - ... und viele andere Unterschiede

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 63


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Unterschiede Handels- und Steuerbilanz

Beispiele

- Das Praxisgebäude hatte Anschaffungskosten von 500.000 Euro. Am Stichtag ist es noch 400.000 Euro wert, da in der Nachbarschaft erhebliche Lärm- und Geruchsbelästigung durch eine Baustelle eintrat. Die Belästigung war jedoch von vornherein auf kurze Dauer angelegt. Danach beträgt der Verkehrswert 600.000 Euro.
- Handelsrechtlich und steuerrechtlich muss bei Anlagevermögen die Wertminderung „dauerhaft“ sein. Hier war die Wertminderung nicht dauerhaft, so dass in der Steuerbilanz die Anschaffungskosten (ggf. abzgl. AfA) anzusetzen sind.
- In der Auseinandersetzungsbilanz würde der Verkehrswert mit 600.000 Euro angenommen werden

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 64


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Beispiele

Rückstellung für unterlassene Instandhaltung

- Am Stichtag waren Erhaltungsaufwendungen in Höhe von 50.000 Euro notwendig, die erst 2 Monate später durchgeführt wurden.
- Handelsrechtlich ist eine Rückstellung zu bilden in Höhe von **50.000 Euro**. Steuerrechtlich **keine** Rückstellung.

Rückstellung für Rückbauverpflichtung

- Im 10 Jahre alten Mietvertrag war vereinbart, dass die Praxis eine Rückbauverpflichtung der Umbauten hat. Erwartete Kosten: ca. 100.000 Euro; Ende des Mietvertrags in 5 Jahren. Die Kosten werden inflationsbedingt um 2 % jährlich steigen.
- Handelsrechtliche Rückstellung: ca. **89.500 Euro**
- Steuerrechtliche Rückstellung: ca. **76.500 Euro, Ansammlung in 5 Jahresraten, also am Stichtag 10/15 hiervon = 51.000 Euro**

© by Laufenberg Michels und Partner Seite 65


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz

Fortsetzung Vertragsklausel (Teil 3)

Abweichend von den handelsrechtlichen Grundsätzen sind folgende Rückstellungen ausdrücklich nicht zu berücksichtigen (Beispiele):

- Rückstellung für Archivierungs-/Aufbewahrungspflichten
(, weil mit dem Ausscheiden die Verpflichtung auf die verbleibenden Gesellschafter übergegangen ist)
- Rückstellung für Rückbauverpflichtungen
(z.B., weil nicht ernsthaft mit einer Inanspruchnahme gerechnet wird)
- Ggf. u.s.w.....

© by Laufenberg Michels und Partner Seite 66


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

„Probleme“ der Handels-/Steuerbilanz

- Handelsrechtlich dürfen a) nur Ereignisse berücksichtigt werden, die am Bilanzstichtag realisiert waren sowie b) wertaufhellende Tatsachen, die bis zur Aufstellung der Bilanz bekannt werden (z.B. Geltendmachung von Regressansprüchen vor Aufstellung der Bilanz für Zeiträume vor dem Bilanzstichtag, Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen aus einer SV-Prüfung vor Aufstellung der Bilanz für Zeiträume vor dem Bilanzstichtag o.Ä.).
- Wertaufhellende Tatsachen nach Fertigstellung der Bilanz dürfen handelsrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- Sie wirken sich aber praktisch auf den Verkehrswert und das Abfindungsguthaben aus.
- Daher Vorschlag für die Praxis: Aufnahme im Gesellschaftsvertrag, dass die Bilanz auch nach Aufstellung der Bilanz bzgl. wertaufhellender Tatsachen fortzuentwickeln ist und auch wertbegründende Tatsachen Berücksichtigung finden.

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 67


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Auseinandersetzungsbilanz

Fortsetzung Vertragsklausel (Teil 4)

„In der Auseinandersetzungsbilanz sind in einem zweiten Schritt **abweichend von den handelsrechtlichen** Grundsätzen zum Ansatz der stillen Reserven im Anlagevermögen das materielle und immaterielle Gesellschaftsvermögen (ohne Goodwill) mit dem Verkehrswert sowie auch das ideelle Gesellschaftsvermögen (Goodwill) mit dem Wert nach Maßgabe der §§ XX des Gesellschaftsvertrages anzusetzen.

Die bisher in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung berücksichtigten Buchwerte des Anlagevermögens sind entsprechend aufzustocken.“

© by Laufenberg Michels und PartnerSeite 68



 LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Auseinandersetzungsbilanz

Fortsetzung Vertragsklausel (Teil 5)

„Der ermittelte Aufstockungsbetrag ist entsprechend der Beteiligungsverhältnisse auf die Gesellschafter aufzuteilen und dem Kapitalkonto (Abfindungsanspruch) hinzuzurechnen.

Nach dem Ausscheidenstichtag bereits vorab getätigte Entnahmen des ausscheidenden Gesellschafters sind auf das fortentwickelte Kapitalkonto anzurechnen.“

© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 69



 LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Auseinandersetzungsbilanz

Fortführung Beispiel

Die Praxis der Radiologen BAG hat einen Buchwert von 820.000 Euro (= Summe der Kapitalkonten nach Übergangsgewinn). Die stillen Reserven betragen 300.000 Euro im Anlagevermögen und 3 Mio Euro für den Goodwill. Es gab keine Vorabentnahmen.

Fortführung der Kapitalkonten

Kapitalkonto	A	B	C	Summe
Neuer Stand 31.12.	340.000	340.000	140.000	820.000
+ stille Reserven	+ 1.100.000	+ 1.100.000	+ 1.100.000	+ 3.300.000
Neuer Stand 31.12.	1.440.000	1.440.000	1.240.000	4.120.000

© by Laufenberg Michels und Partner

Seite 70



LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Auseinandersetzungsbilanz

Fazit Beispiel

- Die nun angepassten Kapitalkonten stellen die Abfindungsansprüche der Gesellschafter zum 31.12.2012 dar.

Kapitalkonto	A	B	C	Summe
Stand 31.12. lt. EÜR	340.000	340.000	140.000	820.000
+ stille Reserven	+ 1.100.000	+ 1.100.000	+ 1.100.000	+ 3.300.000
Neuer Stand 31.12.	1.440.000	1.440.000	1.240.000	4.120.000

© by Laufenberg Michels und Partner
Seite 71



LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Häufige Probleme in der Praxis

- Kapitalkontenentwicklung der Vorjahre waren falsch oder wurden gar nicht durchgeführt
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ungeprüft bzw. nicht mit Saldenbestätigungen nachgewiesen
- Bewertung von Großgeräten und Praxiswerten: unterschiedliche Gutachten ergeben unterschiedliche Werte
- Rückstellungen
 - Angebliche Schadensersatz-/Regressansprüche
 - Höhe der Beratungskosten
 - Falsche Berechnungen nach Handelsrecht (z.B. falsche Abzinsungen, falsche Zeiträume etc.)
- ... und vieles mehr.

Daher: Auseinandersetzungsbilanzen von Steuerberater prüfen lassen.

© by Laufenberg Michels und Partner
Seite 72


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Fazit

▼

- Im Gesellschaftsvertrag exakt formulieren, welche Vermögensgegenstände nach welcher Vorschrift bewertet werden sollen
- Keine unnötigen Komplikationen (zum Beispiel nur Verkehrswert von Großgeräten mit Gutachter, Rest z.B. pauschale Ansätze)
- Ausnahme bestimmter Sachverhalte in Auseinandersetzungsbilanz von handelsrechtlichen Vorschriften
- Klärung der Frage, wie wertbegründende und wertaufhellende Tatsachen nach Fertigstellung des Abschlusses zu berücksichtigen sind

© by Laufenberg Michels und Partner

▼

Seite 73


LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

▼

Offene Fragen?



© by Laufenberg Michels und Partner

▼

Seite 74

V 
LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!



© by Laufenberg Michels und Partner Seite 75

V 
LAUFENBERG
MICHELS UND
PARTNER

Wir sind gerne für Sie da. Sprechen Sie uns an!



Dr. Rolf Michels
Dipl.-Kaufmann, Steuerberater

Laufenberg Michels und Partner
Robert-Perthel-Straße 77a
50739 Köln

Tel.: 0221.95 74 94-0
Fax.: 0221.95 74 94-27
michels@laufmich.de
www.laufmich.de



© by Laufenberg Michels und Partner Seite 76